



Sachstand

Übersicht der Regelungen zur Vorbeugung des Insiderhandels durch Mitarbeiter internationaler Finanzaufsichtsbehörden

Übersicht der Regelungen zur Vorbeugung des Insiderhandels durch Mitarbeiter internationaler Finanzaufsichtsbehörden

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 092/20

Abschluss der Arbeit: 26. August 2020

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	EU und Mitgliedstaaten	4
2.1.	Europäische Union	4
2.2.	Belgien	5
2.3.	Estland	5
2.4.	Finnland	6
2.5.	Frankreich	7
2.6.	Irland	7
2.7.	Kroatien	8
2.8.	Lettland	8
2.9.	Litauen	9
2.10.	Niederlande	10
2.11.	Österreich	10
2.12.	Rumänien	11
3.	International	11
3.1.	Großbritannien	11
3.2.	USA	12
3.3.	Kanada	13
3.1.	Singapur	13
4.	Tabellarische Übersicht	14

1. Einleitung

Gemäß § 28 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Kontrollmechanismen einzuführen, um Verstöße ihrer Mitarbeiter¹ gegen Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vom 16.04.2014 (Market Abuse Regulation, MAR)² zu verhindern. Zweck der Vorschrift ist in erster Linie das Verhindern von Insidergeschäften durch BaFin-Mitarbeiter, die naturgemäß mit marktsensiblen Informationen in Kontakt kommen.³ Damit trägt der deutsche Gesetzgeber dem sich aus Art. 14 iVm. Art. 8 Abs. 4 c) MAR ergebenden Verbot des Insiderhandels durch Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Insiderinformationen in Kontakt kommen, Rechnung.

Die unionsrechtliche Regelung gilt unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten. Entsprechend ist unabhängig von etwaigen nationalen Regelungen die Verwendung von sensiblen, nicht-öffentlichen Informationen durch Mitarbeiter der nationalen Aufsichtsbehörden bei privaten Finanztransaktionen als Insiderhandel einzustufen und somit verboten. Zur Durchsetzung dieses Verbotes wurden in den Mitgliedsstaaten unterschiedliche nationalgesetzliche Maßnahmen eingeführt. Ähnliche Regelungen bestehen auch für die Mitarbeiter außereuropäischer Aufsichtsbehörden.

In der folgenden Übersicht werden die Regelungen europäischer und internationaler Aufsichtsbehörden, die dem behördlichen Insiderhandel entgegenwirken sollen, exemplarisch dargestellt. Die Recherche erfolgt einerseits durch entsprechende Anfragen bei den jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden, andererseits durch Konsultation der insoweit öffentlich zugänglichen und in englischer oder französischer Sprache erhältlichen Gesetzestexte. Diese Methodik bedingt schließlich auch die hier ersichtliche Auswahl der nationalen Aufsichtsbehörden.

2. EU und Mitgliedstaaten

2.1. Europäische Union

Zuständige Behörde	European Securities and Markets Authority ESMA
Gesetz/Norm	– Conflict of interests and ethics policy V. 4 ESMA40-134-2019, Art. 18

-
- 1 In der Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form ausgeschrieben. Sie bezieht sich auf alle Geschlechter.
 - 2 Die betreffende Norm erklärt die Anstiftung zu und Tätigung von Insidergeschäften sowie die Offenlegung von Insiderinformationen für verboten. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0596&from=EN>, letzter Aufruf 19.08.2020
 - 3 *Kumpan* in Schwark/Zimmer, 5. Auflage 2020, § 28 WpHG, Rn. 1.

	Verfügbar: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma40-134-2158_conflict_of_interest_policy_esma_staff.pdf
--	--

Gemäß **Art. 18 Conflict of interests and ethics policy** der ESMA ist allen Beschäftigten der Handel mit Finanzinstrumenten solcher Marktteilnehmer, die der Aufsicht der ESMA unterstehen, verboten. Anderweitige Geschäfte sind grundsätzlich erlaubt, bedürfen aber der vorherigen Freigabe durch den Ethics Officer (**Art. 109, 116 ff.**). Zusätzlich ist von den Mitarbeitern der ESMA jährlich ein Bericht über die persönlichen Aktivitäten am Finanzmarkt vorzulegen (**Art. 109**). Aufzeichnungen über solche Geschäfte der letzten zwei Jahre sind von den Mitarbeitern aufzubewahren (**Art. 115**).

2.2. Belgien

Zuständige Behörde	Autoriteit Voor Financiële Diensten En Markten/Autorité Des Services Et Marchés Financiers FSMA
Gesetz/Norm	<ul style="list-style-type: none"> – Règlement d'ordre intérieur de l'Autorité des services et marchés financiers vom 17.10.2014, Art. 8 – Règlement d'ordre intérieur de la commission des sanctions de l'Autorité des services et marchés financiers vom 18.09.2017, Art. 33-35 <p>Verfügbar: https://www.fsma.be/fr/reglements-dordre-interieur</p>

Alle potentiellen Interessenskonflikte sämtlicher Mitarbeiter sowie des Präsidenten der FSMA müssen angezeigt werden (**Art. 8** Règlement d'ordre intérieur de l'Autorité des services et marchés financiers, **Art. 33** Règlement d'ordre intérieur de la commission). Herrscht ein Interessenskonflikt, so darf der betreffende Mitarbeiter bei Entscheidungen und Prüfungen der Commission des Sanctions oder des Conseil de Surveillance nicht mitwirken.

Die Regelungen betreffend den Vorstand und übrige Mitarbeiter der Behörde sind identisch.

2.3. Estland

Zuständige Behörde	Finantsinspeksioon
---------------------------	--------------------

	FI
Gesetz/Norm	<ul style="list-style-type: none"> – Financial Supervision Authority Act (FSAA) vom 09.05.2001, in Kraft seit 01.01.2002, § 32 Abs. 1 und 2 <p>Verfügbar: https://www.riigiteataja.ee/en/eli/ee/530102013027/consolidate</p>

Es herrscht zunächst ein Verbot der qualifizierten Beteiligung (d.h. > 10% Anteile) an sowie der Beratung von Unternehmen, die der Aufsicht unterliegen (**§ 32 Abs. 1 und 2 FSAA**). Ferner besteht eine grundsätzliche Auskunftspflicht über eigene Verpflichtungen sowie solche der Angehörigen gegenüber Unternehmen die der Aufsicht unterliegen (**§ 32 Abs. 3**).

Die Regelungen betreffend den Vorstand und übrige Mitarbeiter der Behörde sind identisch (siehe **§ 20 Abs. 4 FSAA**).

2.4. Finnland

Zuständige Behörde	Finanssivalvonta FIN-FSA
Gesetz/Norm	<ul style="list-style-type: none"> – Act on the Financial Supervisory Authority (FSAA) vom 19.12.2008, §§ 15-17 <p>Verfügbar: https://www.finanssivalvonta.fi/globalassets/en/fin-fsa/fin-fsa_act.pdf</p>

Sämtliche Mitarbeiter der FIN-FSA trifft vor Einstellung eine umfassende Anzeigepflicht hinsichtlich Beteiligungen, Verpflichtungen, Nebentätigkeiten und genereller Geschäftstätigkeit (**§ 15 FSAA**). Diese Informationen werden laufend in einem Register gespeichert (ebenda). Die Anzeigepflicht umfasst nach **§ 16a FSAA** alle Beteiligungen und Wertpapiere, die ein Mitarbeiter oder eine von ihm rechtlich betreute Person hält. Jeder Kauf oder Verkauf von Aktien mit einem Wert von insgesamt über 5.000 € muss der FIN-FSA innerhalb von 14 Tagen gemeldet werden (siehe **§ 16a FSAA**).

Die Regelungen betreffend den Vorstand und übrige Mitarbeiter der Behörde sind identisch.

2.5. Frankreich

Zuständige Behörde	Autorité des marchés financiers AMF
Gesetz/Norm	<ul style="list-style-type: none"> – General Regulation of the Autorité Des Marchés Financiers vom 14.12.2016, Art. 111-6, <p>Verfügbar: https://reglement-general.amf-france.org/eli/fr/aai/amf/rg/20161218/en.pdf</p>

Für **Mitglieder des Vorstandes** der AMF bestehen nach **Art. 111-6** erhebliche Einschränkungen. Sie müssen den Handel mit am Market zugelassenen Finanzinstrumenten einem entsprechenden Dienstleister anvertrauen und dürfen ihr Portfolio nicht direkt managen. Dem Vorstandsvorsitzenden stehen nach **Art. 111-7** umfassende Prüfkompetenzen hinsichtlich der Einhaltung dieser Vorschrift zu. Im Rahmen dessen sind Vorstandsmitglieder zur Aufgabe des Bankgeheimnisses verpflichtet.

Alle Mitarbeiter sind zur Offenlegung ihrer Finanztransaktionen verpflichtet (**Art. 111-1**). Dies beinhaltet die Verpflichtung, bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres alle bestehenden finanziellen Interessen in Form einer Liste an den Vorstandsvorsitzenden mitzuteilen (**Art. 111-2**).

2.6. Irland

Zuständige Behörde	Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank and Financial Services Authority of Ireland
Gesetz/Norm	<ul style="list-style-type: none"> – Code of Ethics vom 01.06.2016, Art. 6 – Staff Code of Ethics, Art. 2.3. e) – Staff Trading Rules, Handbook for Commission Members (nicht-öffentlich) <p>Verfügbar: https://www.centralbank.ie/docs/default-source/tns/who-we-are/commission/tns-1-1-1-code-of-ethics-for-members-of-the-central-bank-commission.pdf (Code of Ethics)</p> <p>https://www.centralbank.ie/docs/default-source/careers/policies/code-of-ethics-behaviour.pdf?sfvrsn=4 (Staff Code of Ethics)</p>

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Verbote des Insiderhandels, wie im Companies Act von 2014 festgelegt (siehe **Art. 6 a) Code of Ethics**). Zusätzlich gelten die nicht-öffentlichen Staff Trading Rules, die den Handel mit bestimmten Wertpapieren untersagen und **allen** Mitarbeitern eine Offenlegungspflicht bezüglich persönlicher Finanzmarktaktivitäten auferlegen (siehe **Art. 2.3. e) Staff Code of Ethics**).

Die Regelungen betreffend den Vorstand und übrige Mitarbeiter der Behörde sind identisch.

2.7. Kroatien

Zuständige Behörde	Hrvatska Agencija Za Nadzor Financijskih Usluga/Croatian Financial Services Supervisory Agency HANFA
Gesetz/Norm	<ul style="list-style-type: none"> – Croatian Capital Markets Act (CCMA), Art. 404 – Code of Conduct, Art. 12 (nicht-öffentliche) <p>Verfügbar: https://www.hanfa.hr/capital-market/regulations/capital-market/ (Capital Markets Act, alte Fassung v. 2008, Neufassung bislang nur in kroatischer Sprache)</p>

Vorstandsmitglieder sowie alle übrigen Mitarbeiter dürfen im Hinblick auf Kapitalmarkttransaktionen nicht beratend tätig sein (**ART. 404 (1) CCMA**). Jeder Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten muss der HANFA innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss des Geschäfts gemeldet werden (**ART. 404 (3) CCMA**). Diese Informationen werden bei der Behörde gespeichert und auf einen Interessenkonflikt hin untersucht (**ART. 404 (5) CCMA**).

Gemäß **Art. 12.1 und Art. 12.3** des Code of Conduct dürfen Mitarbeiter Insiderinformationen nicht zum privaten Wertpapierhandel verwenden.

Die Regelungen betreffend den Vorstand und übrige Mitarbeiter der Behörde sind identisch.

2.8. Lettland

Zuständige Behörde	Finanšu un kapitāla tirgus komisija/Financial and Capital Market Commission FKTK
---------------------------	--

Gesetz/Norm	<ul style="list-style-type: none"> – Code of Ethics vom 06.02.2018, Art. 19-27 <p>Verfügbar: https://www.fktk.lv/en/about-us/fcmc-management/code-of-ethics/</p>
--------------------	--

Mitarbeiter dürfen Insiderinformationen nicht im Rahmen von Finanzgeschäften verwenden oder im Zusammenhang mit solchen Geschäften mitteilen (**Art. 19**). Transaktionen mit einem Volumen von mehr als 5.000 € müssen mindestens 5 Tage vorab der Rechtsabteilung der FTK mitgeteilt werden (**Art. 20**). Unabhängig vom Volumen müssen alle Shortselling-Transaktionen innerhalb von 5 Tagen nach dem jeweiligen Abschluss der Rechtsabteilung mitgeteilt werden (**Art. 21**). Sofern das Jahresvolumen der privaten Transaktionen 10.000 € übersteigt sind Mitarbeiter zu einer schriftlich mitzuteilenden Aufstellung aller Geschäfte jeweils bis zum 15. Januar des Jahres verpflichtet (**Art. 22**). Die Autorisierung von Geschäften mit einem Volumen von mehr als 5.000 € erfolgt innerhalb von 5 Tagen durch die Rechtsabteilung und das Ethik-Komitee (**Art. 25**).

Die Regelungen betreffend den Vorstand und übrige Mitarbeiter der Behörde sind identisch.

2.9. Litauen

Zuständige Behörde	Lietuvos Bankas/Securities Commission of the Republic of Lithuania LB
Gesetz/Norm	<ul style="list-style-type: none"> – Code of Ethics der Bank of Lithuania (Resolution No. 03-77) vom 15.05.2014, Art. 24 <p>Verfügbar: https://www.lb.lt/en/resolutions-of-the-board-of-the-bank-of-lithuania?page=3</p>

Mitarbeiter dürfen Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Bank of Lithuania erhalten haben, nicht zum persönlichen Vorteil oder Nutzen oder desselben naher Verwandter verwenden (**Art. 24 Code of Ethics**).

Die Regelungen betreffend den Vorstand und übrige Mitarbeiter der Behörde sind identisch.

2.10. Niederlande

Zuständige Behörde	Autoriteit Financiële Markten AFM
Gesetz/Norm	<ul style="list-style-type: none"> – Compliance Regulations vom April 2010, letzte Änderung Juni 2020, Art. 1.4. <p>Verfügbar: https://www.afm.nl/en/over-afm/organisatie/interne-regelingen</p>

Allen Mitarbeiter ist der private Handel mit solchen Finanzinstrumenten, die der AFM zur Information verpflichtet sind, verboten (**Art. 1.4.2. Compliance Regulations**). Bezuglich anderer Finanzinstrumente besteht vorherige Clearance-Pflicht durch den Compliance Officer (**Art. 1.4.1. Compliance Regulations**). Dieser überwacht die Investitionstätigkeit und ist zur Untersuchung kritischer Fälle bestellt.

Mitglieder des Aufsichtsrates der AFM haben nach **Art. 1.9.2. Compliance Regulations** die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung des Compliance Officers betreffend die Autorisierung privater Geschäfte Widerspruch beim Vorsitzenden des Executive Boards einzulegen.

2.11. Österreich

Zuständige Behörde	Finanzmarktaufsicht FMA
Gesetz/Norm	<p>Compliance-Ordnung der FMA</p> <p>Verfügbar: https://www.fma.gv.at/compliance-in-der-fma/</p>

Den Mitarbeitern ist es verboten, entweder selbst oder mittelbar Finanzinstrumente zu erwerben oder zu veräußern bezüglich derer sie über „compliance-relevante“ Informationen verfügen (**Art. 2.1 Compliance-Ordnung**). Der Compliance-Verantwortliche führt laufend eine „Sperrliste“, in welche jene Finanzinstrumente festgehalten werden, zu denen der FMA marktsensible Informationen vorliegen. Auf Grundlage dieser Liste werden ggf. Sperren für den Wertpapierhandel der Mitarbeiter der FMA ausgesprochen (**Art. 2.3 Compliance-Ordnung**). Mitarbeiter haben über ihre Wertpapierdepots Bericht zu erstatten und dem Compliance-Verantwortlichen Einsicht in ihre Wertpapier-Depots und Geschäftsaufzeichnungen zu geben (**Art. 2.5 und 4.2 Compliance-Ordnung**). Mitarbeiter sind angehalten, den Wertpapierhandel zu Anlagezwecken zu verwenden und

spekulative Geschäfte wie etwa Leerverkäufe oder auch häufige Depot-Umschichtungen zu unterlassen (**Art. 2.5 Compliance-Ordnung**).

Die Regelungen betreffend den Vorstand und übrige Mitarbeiter der Behörde sind identisch.

2.12. Rumänien

Zuständige Behörde	Autoritatea de Supraveghere Financiară ASF
Gesetz/Norm	<ul style="list-style-type: none"> – Emergency Ordinance No. 93/2012 vom 21.12.2012, Art. 9 d) und d1) <p>Verfügbar: https://asfromania.ro/en/legislation/asf-legislation/2305-emergency-ordinance-no-93-2012</p>

Mitglieder des Vorstandes der ASF dürfen nicht mehr als 5% der Anteile eines der unter **Art. 9 d)** genannten Unternehmen (Investment-Gesellschaften, Pensionsfonds etc.) halten.

Eine Regelung für übrige Mitarbeiter besteht nicht.

3. International

3.1. Großbritannien

Zuständige Behörde	Financial Conduct Authority FCA
Gesetz/Norm	<ul style="list-style-type: none"> – Conflict of interests policy vom 01.01.2019, Art. 1 <p>Verfügbar: https://www.fca.org.uk/publication/corporate/fca-employee-handbook.pdf#page=7</p>

Die **Conflict of Interests Policy** muss von allen Mitarbeitern jährlich schriftlich erneut bestätigt werden (1.1.1.7.). Hinsichtlich finanzieller Interessen und Verpflichtungen an Unternehmen, die der Aufsicht der FCA unterstehen bzw. am Markt gehandelt werden, besteht eine umfassende Auskunftspflicht aller Mitarbeiter (1.1.2.5). Unter Verwendung eines zentralen EDV-Systems („Chrysalis“) müssen Mitarbeiter im Vorfeld jeder Finanztransaktion („dealings in securities and

related investments“) um Freigabe bei den zuständigen Manager anfragen (**1.1.2.6. i**). Freigabe wird nicht erteilt, sofern es sich um ein Unternehmen dreht, welches vom PSR (Payment System Regulator, eine Zweigstelle der FCA, die die Überwachung von Zahlungsdiensten übernimmt) erfasst ist (**1.1.2.6. ii**). Jegliche Form spekulativer Investitionen durch Mitarbeiter ist verboten (**1.1.2.6. iii**).

Grundsätzlich nicht verboten ist die Investitionstätigkeit im Rahmen fremd geführter Portfolios (**1.1.2.7.**). Abschnitt **1.1.2.10.** enthält eine Aufstellung verbotener Finanztransaktionen. Danach ist auch sämtlicher Handel mit Anteilen von durch die FCA beobachteten Unternehmen verboten.

Die Regelungen betreffend den Vorstand und übrige Mitarbeiter der Behörde sind identisch.

3.2. USA

Zuständige Behörde	Securities and Exchange Commission SEC
Gesetz/Norm	<ul style="list-style-type: none"> Code of Federal Regulations, Administrative Personnel, Securities and Exchange Commission, 5 CFR § 4401.102 <p>Verfügbar: https://www.law.cornell.edu/cfr/text/5/4401.102#:~:text=(1)%20Members%20and%20employees%20are,5%20CFR%202635.703(b).&text=(d)%20Prior%20clearance%20of%20transactions,securities%20or%20related%20financial%20interests.</p>

Mitglieder und Mitarbeiter dürfen keine Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren vornehmen, während sie im Besitz von Insiderinformationen über dieselben Wertpapiere sind (**5 CFR § 4401.102 (b) (1)**). Der Handel von und mit Wertpapieren eines Unternehmens, welches unter Aufsicht der SEC steht, ist grundsätzlich verboten (**5 CFR § 4401.102 (c)**). Vor jeder Finanzmarktransaktion muss die Autorisierung des Designated Agency Ethics Officials (DAEO) eingeholt werden (**5 CFR § 4401.102 (d) (1)**). Nach erfolgter Freigabe muss die Transaktion innerhalb von 5 Werktagen erfolgen, anderenfalls erlischt die Freigabe. Der DAEO führt eine Auflistung sämtlicher Finanztransaktionen der Mitglieder und Mitarbeiter (**5 CFR § 4401.102 (d) (3)**). Im Übrigen bestehen umfassende Auskunftspflichten über Beteiligungen betreffend alle Mitglieder und Mitarbeiter (**5 CFR § 4401.102 (f)**).

Die Regelungen betreffend den Vorstand und übrige Mitarbeiter der Behörde sind identisch.

3.3. Kanada

Zuständige Behörde	Autorité des marchés financiers AMF
Gesetz/Norm	<ul style="list-style-type: none"> – Code D'éthique Et De Déontologie Du Personnel De L'autorité Des Marchés Financiers (Code of Ethics) vom 11.01.2017, Art. 21.1, 21.2 <p>Verfügbar: https://lautorite.qc.ca/fileadmin/lautorite/grand_public/publications/organisation/codes-politiques-plans-action/code-deonto-employes.pdf</p>

Mitgliedern der AMF ist der Handel mit Aktien und anderen Wertpapieren auf der Grundlage von Insiderinformationen bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Informationen der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurden, untersagt (**Art. 21.1, 21.2 - 3°**). Jeglicher Handel mit Wertpapieren eines an einer kanadischen Börse notierten Unternehmens oder Derivaten hiervon bedarf der vorherigen Autorisierung durch die AMF (**Art. 21.4**). Nach der Autorisierung muss das Geschäft innerhalb von 5 Tagen vorgenommen werden (ebenda). Ein auf diese Weise erworbenes Wertpapier muss mindestens 15 Tage lang gehalten werden, bevor es wieder verkauft wird (**Art. 21.5**). Über die persönlichen Tätigkeiten am Finanzmarkt sind die Mitarbeiter der AMF umfassend rechenschafts- und berichtspflichtig (**Art. 21.6**).

Die Regelungen betreffend den Vorstand und übrige Mitarbeiter der Behörde sind identisch.

3.1. Singapur

Zuständige Behörde	Monetary Authority of Singapore MAS
Gesetz/Norm	<ul style="list-style-type: none"> – Code of Conduct, Art. 3.3 <p>Verfügbar: https://www.mas.gov.sg/-/media/MAS/About-MAS/MAS-Code-of-Conduct.pdf</p>

Es herrscht ein einfaches Verbot der Verwendung von Insiderinformationen zum persönlichen Vorteil oder zum Vorteil eines Dritten (**Art. 3.3 Code of Conduct**).

Die Regelungen betreffend den Vorstand und übrige Mitarbeiter der Behörde sind identisch.

4. Tabellarische Übersicht

Genannt werden jeweils die zuständige nationale Aufsichtsbehörde oder vergleichbare Institution sowie die Gesetze und betreffende Normen, die in ihrem Regelungsgehalt mit dem des deutschen § 28 WpHG vergleichbar sind.

Land	Aufsichtsbehörde	Relevantes Gesetz/ Relevante Normen
Europäische Union	ESMA	
EU		
Belgien	FSMA	Règlement d'ordre intérieur de l'Autorité des services et marchés financiers Art. 8 Règlement d'ordre intérieur de la commission des sanctions de l'Autorité des services et marchés financiers Art. 33-35
Estland	FI	Financial Supervision Authority Act, § 32 Abs. 1 und 2
Finnland	FIN-FSA	Act on the Financial Supervisory Authority (FSAA), §§ 15-17
Frankreich	AMF	
Niederlande	AFM	Compliance Regulations, Art. 1.4.2.
Irland	Central Bank of Ireland	Code of Ethics, Art. 6
Kroatien	HANFA	Act on the Croatian Financial Services Supervisory Agency, Art 6 Abs. 4
Lettland	FKTK	Code of Ethics, Art. 19-27
Litauen	LB	Code of Ethics der Bank of Lithuania (Resolution No. 03-77), Art. 24
Österreich	FMA	Compliance-Ordnung, Art. 2-4
Rumänien	ASF	Emergency Ordinance No. 93/2012, Art. 9 d) und d1)
International		

UK	FCA	Conflict of interests policy, Art. 1
USA	SEC	Code of Federal Regulations, Administrative Personnel, Securities and Exchange Commission, 5 CFR § 4401.102
Kanada	AMF	Code D'éthique Et De Déontologie Du Personnel De L'autorité Des Marchés Financiers (Code of Ethics), Art. 21.1, 21.2
Singapur	MAS	Code of Conduct, Art. 3.3
